

- rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung –

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Instituts für
Stadtgeschichte Gelsenkirchen (ISG-Gebührensatzung - ISGGS) vom
24.06.2019,
zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18.07.2025**

Diese konsolidierte Lesefassung wurde vom Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für die Benutzung ihres Instituts für Stadtgeschichte, nachstehend „ISG“ genannt, durch die Inanspruchnahme von Leistungen seines Personals und die Nutzung seiner Einrichtungen einschließlich des Archivguts erhebt die Stadt Gelsenkirchen, nachstehend „Stadt“ genannt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Ferner ist der Ersatz von Auslagen, die der Stadt im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, Gegenstand dieser Satzung.
- (2) Soweit eine Regelung bezüglich der Kosten unmittelbar durch höherrangiges Recht, insbesondere nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwendende Vorschriften der Abgabenordnung, erfolgt, wird dieses angewendet, ohne dass es einer Verweisung in dieser Satzung darauf bedarf; in dieser Satzung enthaltene Verweisungen sind insoweit auch nicht abschließend.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ergeben sich der Gegenstand und die Höhe der Gebühren aus dem anliegenden Gebührentarif; dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, soweit aus höherrangigem Recht oder dem anliegenden Gebührentarif eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit folgt. Wird die Gebührenfreiheit von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen einer Vorschrift erfüllt sind; das Rangverhältnis zwischen den Vorschriften ist insoweit unerheblich.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit die Benutzung
 1. im Interesse des ISG liegt, insbesondere der Erfüllung seiner Aufgaben dient;
 2. im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt;
 3. der Durchführung eines Bildungsprojekts mit geschichtlichem Bezug dient;
 4. Rentenzwecken dient.
- (2) Auf formlosen Antrag kann von der Erhebung von Gebühren ferner abgesehen werden, soweit
 1. die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt;
 2. dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Über den Antrag entscheidet die Institutsleitung.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes. Soweit die Leistung in der Gestattung einer Nutzung besteht, entsteht der Gebührenanspruch bereits mit der Gestattung.
- (2) Auf den Gebührenanspruch ist es insbesondere ohne Auswirkungen, wenn von der jeweiligen Leistung bzw. Gestattung der Nutzung nicht oder nicht voll Gebrauch gemacht wird oder ein damit verfolgter Zweck ganz oder teilweise verfehlt wird.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller und der Nutzer. Ein Antrag im Sinne von Satz 1 ist jedes Verhalten, das das ISG zur Vornahme der Leistung veranlassen soll. Irrtümer bezüglich der Gebührenpflicht und sonstige Irrtümer bei der Willensbildung (Motivirrtümer) sind unbeachtlich, auch soweit sie durch Täuschung durch einen Dritten verursacht wurden. Wer bei der Antragstellung für einen anderen handelt, ohne dass die Vertretung erkennbar ist, oder den Antrag im Namen eines anderen stellt, ohne die entsprechende Vertretungsmacht zu haben, ist insoweit selbst Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mündlich oder durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig, soweit dabei kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 8 Ersatz von Auslagen

- (1) Der Stadt im Zusammenhang mit der Benutzung des ISG entstehende Auslagen sind der Stadt zu ersetzen, soweit sie notwendig sind und wegen ihnen nicht bereits eine gebührenrechtliche Regelung oder Kostenfreiheit besteht. Als notwendige Auslagen kommen insbesondere Auslagen für Versand bzw. Transport und für die ergänzende Benutzung anderer Institute und Archive in Betracht. Beim Versand bzw. Transport von Original-Archivgut gelten Auslagen für Versicherungen grundsätzlich als notwendig.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Stadt die Auslagen entstehen. Den Ersatz der Auslagen schuldet, wer hinsichtlich der Benutzung Gebührenschuldner oder bloß von den Gebühren befreit ist.
- (3) § 6 Abs. 2 und § 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Vorschuss, Sicherheitsleistung

- (1) Das ISG kann eine Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (2) Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn bis zum Ablauf einer dem Antragsteller dazu gesetzten angemessenen Frist ein verlangter Vorschuss nicht gezahlt oder eine verlangte Sicherheit nicht geleistet wurde. Eine ernsthafte und endgültige Verweigerung durch den Antragsteller steht einer Rücknahme des Antrags gleich.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht, Versand per Nachnahme

Gegenstände, insbesondere Urkunden und sonstige Schriftstücke, die im Zusammenhang mit einer Leistung, die auf Antrag erbracht wird, eingebracht oder angefertigt wurden, können wegen der für die Leistung geschuldeten Kosten zurückbehalten oder per Nachnahme versendet werden.

§ 11 Untersagung wegen rückständiger Kosten

Wegen rückständiger Kosten kann die jeweilige Nutzung der Einrichtungen des ISG einschließlich des Archivguts bis zur Beseitigung des Rückstands untersagt werden.

§ 12 Säumniszuschläge

Säumniszuschläge werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in entsprechender Anwendung von § 240 der Abgabenordnung erhoben.

§ 13 Quittungen

- (1) Vorbehaltlich Abs. 2 soll die Stadt als Empfängerin von Leistungen nach dieser Satzung dem Leistenden den Erhalt durch eine Quittung bestätigen. Quittungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Gebührenstempel, Gebührenmarken und Kassenbons sowie weitere damit vergleichbare Arten der Bestätigung.
- (2) Soweit die gewählte Art der Übermittlung, etwa Überweisung, regelmäßig eine Dokumentation der Leistung, des Leistungsempfängers und des Verwendungszwecks ermöglicht, soll eine Bestätigung durch eine Quittung nur ausnahmsweise und nur auf Antrag erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Instituts für Stadtgeschichte vom 29.03.2012 außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen; die 2. Änderungssatzung trat am 02.08.2025 in Kraft

Anlage zur ISG-Gebührensatzung**Gebührentarif**

Ifd. Nr.	Gegenstand	Maßstabseinheit	Gebühren in Euro
1	Recherchen, Auskünfte und Beratungen, die eine Einsichtnahme in Archivgut oder Bibliotheksgut durch Personal des ISG erfordern	für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	25,00
2	Gutachterliche Stellungnahmen, in denen ein Experte nach sorgfältiger, wissenschaftlicher Untersuchung seine Meinung zu einem Sachverhalt o. ä. abgibt	für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	50,00
3	Auszüge aus den Personenstands- und Melderegistern (Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden; Meldekarten)	für jede vollständige Urkunde/Meldekarte	11,00
4	Anfertigung von Kopien	pro DIN-A4-Blatt pro DIN-A3-Blatt	0,50 1,00
5	Anfertigung und Speicherung von Digitalisaten		
5.1	Anfertigung und Bereitstellung von Foto-Digitalisaten im Format bis DIN A2	pro Foto	3,50
5.2	Anfertigung und Bereitstellung von Digitalisaten aus Schriftgut im Format bis DIN A2	pro Seite bis 10. Seite pro Archivalieneinheit 11. bis 50. Seite ab der 51. Seite	0,50 20,00 50,00
5.3	Anfertigung von Digitalisaten im Format größer als DIN A2 (werden extern gefertigt)	pro Stück	60,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien	für jede vollständige Urkunde	3,00
7	Nutzungsrechte an Archivgut zur Verwendung in Publikationen		
7.1	Nutzung von Archivgut in Druckwerken	pro Genehmigung Auflage bis 5.000 Exemplare Auflage bis 10.000 Exemplare Auflage über 10.000 Exemplare	65,00 85,00 160,00

7.2	Nutzung von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoproduktionen	pro Genehmigung	
	für eine einmalige bzw. die erstmalige Wiedergabe	pro angefangene Minute	110,00
	Pauschale für alle Wiederholungen	pro angefangene Minute	55,00
7.3	Nutzung von Archivgut in Online-Diensten		
	für private Zwecke	pro Genehmigung	35,00
	für kommerzielle Zwecke	pro Genehmigung	165,00
8	Nutzungsrechte an Archivgut zur Verwendung als Exponate im Original	pro Gegenstand	160,00
9	Versandkostenpauschale	pro Anfrage	2,00